

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**VORLAGE**

**Nr. 4-1867/14-V**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Haushalts- und Finanzausschuss  
Jugendhilfeausschuss  
Kreistag

10.03.2014  
02.04.2014  
28.04.2014

**Einreicher:** Landrätin

**Betr.:** Gebührensatzung des Jugendamtes für Beurkundungen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt den Erlass der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen des Jugendamtes gemäß §§ 59, 60 SGB VIII.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ansatz: 27.000 €

**Finanzierung durch:**

Produktkonto: 363550.431100  
Bezeichnung des Produktkontos: Beistandschaften und Unterhalt  
Produktverantwortung: Frau Burkert

Luckenwalde, den 10.03.2014

Wehlan

### **Sachverhalt:**

Mit der Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) erhielt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen durch Satzung zu regeln (§ 25 Abs. 1). Im Land Brandenburg erheben zurzeit vier Jugendämter der Landkreise Barnim, Uckermark, Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin Beurkundungsgebühren in unterschiedlichen Beträgen von 22,00 € bis 58,00 € je Beurkundung.

Auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg (Gesetz und Verordnungsblatt, Teil II Nr. 21 vom 27.02.2013) erheben seit 28.02.2013 nun auch die Standesämter der Städte und Gemeinden Gebühren für Beurkundungen zur Anerkennung der Vaterschaft sowie der Zustimmungserklärung oder der Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 u. 2 PStG in Höhe von 30 € je Beurkundung. Weiterhin wurden die Gebührensätze für Abschriften und Beglaubigungen geändert.

Diese Urkunden können sowohl beim Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming als auch bei den Standesämtern der Städte und Gemeinden und bei Notaren aufgenommen werden.

Infolge der Gebührenerhebungen bei den Standesämtern kommt es zur Verschiebung der Belastung auf das Jugendamt des Landkreises, da die Eltern gegenwärtig vorrangig die Möglichkeit der kostenfreien Beurkundungen beim Landkreis wahrnehmen.

Die Kapazitäten des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming sind begrenzt. Darüber hinaus sind die Beurkundungen seit 2010 um 12 v.H. angestiegen. Im Jahr 2013 wurden bereits 1.332 Beurkundungen vorgenommen. Der Zulauf, auf Grund der Kostenfreiheit, ließe sich durch eine Gebührenerhebung des Landkreises Teltow-Fläming abfangen.

Dabei sollte der Landkreis Teltow-Fläming seine Gebühr an die Gebührenordnung des Geschäftsbereiches des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg anlehnen und analog 30 € je Beurkundung erheben.

Für soziale Härtefälle kann auf Antrag die Gebühr um 50 v.H. ermäßigt werden. Voraussetzung dafür ist der Nachweis von Sozialleistungsbezug, Ausbildungsförderung oder der Schülerstatus.

Von den Gebühren ist ein Vormund oder Pfleger befreit, der im Rahmen der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes nach §§ 1791 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Beurkundung veranlasst.

Darüber hinaus kann durch die Gebührenerhebung die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung ohne Einschränkung von Rechtsansprüchen oder des Leistungsangebotes gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung eines geschätzten Rückgangs der Beurkundungen bei

Einführung der Gebührenerhebung des Landkreises und der Rückwirkung auf die Standesämter bzw. auch dem möglichen Verzicht auf Sorgerechtsurkunden und unbeachtet der Gebührenermäßigungen könnte im Produkt 363550 mit jährlichen Einnahmen von ca. 27.000 € gerechnet werden (Beispiel: 900 Urkunden x 30 € = 27.000 €).

Aufgrund dessen, das die Maßnahme des Jugendamtes zur Erhebung von Gebühren und Auslagen bereits Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 ist, bedarf es hinsichtlich der Schaffung einer Erhebungsgrundlage einer zügigen Befassung der hierfür zuständigen Ausschüsse und des Kreistages.

Es ist daher geplant, die Satzung als Tischvorlage bereits in der nächsten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10.03.2014 einzubringen, mit dem Ziel der Beschlussfassung durch den Kreistag am 28.04.2014. Sollte sich der Haushalts- und Finanzausschuss erst am 19.05.2014 mit der Satzung befassen können, ließe sich die Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung frühestens nach Beschlussfassung des Kreistages im September 2014 realisieren.